



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion
des Kantons Bern
z.H. Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 20. Juni 2018

Teilrevision Baugesetzgebung – elektronische Baubewilligungs- und Planerlassverfahren; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Allemann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision Baugesetzgebung zum elektronische Baubewilligungs- und Planerlassverfahren Stellung nehmen zu können.

1. Einleitende Bemerkungen

Die digitale Transformation prägt in den Lebens- und Arbeitswelten unsere Zeit. Es liegt in der Verantwortung der Behörden auf allen Stufen, die von der Digitalisierung bewirkten Veränderungen verantwortungsvoll zu gestalten. Bei der Nutzung der neuen Technologien stehen neben Fragen zu Nutzen und Wirtschaftlichkeit auch zentrale Prinzipien und Konzepte im Zentrum, welche untrennbar mit staatlichem Handeln verbunden sind: der nachhaltigen Entwicklung, dem chancengerechten Zugang in einer von Diversität geprägten Gesellschaft, der niederschweligen Mitwirkung, dem Datenschutz usw. Erst die «End-to-End-Ausrichtung» stellt sicher, dass im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben bei den Nutzenden (Bevölkerung, Unternehmertum, Behörden) auch tatsächlich ein Mehrwert entsteht.

Der Gemeinderat legt mit seiner Digitalstrategie 2021 einen Fokus auf die Chancen: Der digitale Wandel soll im Interesse der Bevölkerung breit genutzt werden. Der Zugang zu den Angeboten der Verwaltung soll direkter und unkomplizierter erfolgen. Die digitalen Möglichkeiten sollen dabei besonders auch bei der Partizipation und zur Förderung des hindernisfreien Zugangs genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der Gemeinderat das Bestreben, das Baubewilligungs- und das Planerlassverfahren zu digitalisieren. Dabei handelt es sich zweifellos um ein

wichtiges Projekt von «Leuchtturmcharakter», welches den hohen Anforderungen an smarte e-Government-Lösungen gerecht werden soll.

«e-Bau» ist ein erster wertvoller Schritt in Richtung Digitalisierung. In verschiedenen Bereichen – insbesondere beim niederschweligen Zugang und dem nachhaltigen Ressourceneinsatz – ergeben sich allerdings verschiedene Fragen.

2. Medienbruch/Redundanzen

Gemäss der vorliegenden Vorlage sind die Baugesuchsunterlagen inkl. der Pläne und im Planerlassverfahren die Pläne in elektronischer Form verbindlich. Einsprachen, Verfügungen und damit auch alle Entscheide (Baubewilligung, Genehmigungsentscheid) sind aber nach wie vor nur in Papierform rechtsverbindlich (Medienbruch). Für ein einfaches und rechtlich korrektes Verfahren darf es nur ein rechtsverbindliches Dossier geben. Die vorliegende Vorlage beinhaltet so gesehen nicht ein elektronisches Baubewilligungsverfahren und Planerlassverfahren (dazu würden auch das Einspracheverfahren und sämtliche Verfügungen und Entscheide gehören), sondern führt «nur» das elektronische Baugesuch bzw. den verbindlichen elektronischen Plan ein. Wie kann so beispielsweise rechtsgenügend Akteneinsicht gewährt werden oder wie soll ein solches Dossier archiviert werden, ohne dass entweder ein Teil der Akten inklusive der dazugehörigen Pläne ausgedruckt oder eingescannt werden muss?

Da es aus Sicht der Stadt Bern keine Dringlichkeit für die Einführung dieser Verfahren gibt und die Gemeinden auch grössere Investitionen tätigen müssen, die in der Finanzplanung wohl für 2019/2020 nicht in allen Gemeinden enthalten sind (Anschaffung von Plotter/ Grossformatdrucker und Scanner, sowie jeweils ein zweiter Bildschirm pro Arbeitsplatz), würde es der Gemeinderat begrüssen, wenn diese Vorlage *später* aber sicher erst *nach* der Einführung des elektronischen Behördenverkehrs in Kraft gesetzt würde. Sollte dies nicht möglich sein, so beantragt der Gemeinderat die Ergänzung der Vorlage mit einer Übergangsbestimmung wonach bis zur Einführung des elektronischen Behördenverkehrs im Baubewilligungsverfahren jeweils ein oder zwei Exemplare des Baugesuchs in Papierform eingereicht werden müssen (wie ja auch heute schon in der Pilotphase vorgesehen). Das Baugesuch auf Papier könnte dann in der Übergangszeit weiterhin als Dossier für die Akteneinsicht, das Beschwerdeverfahren und auch für die Archivierung genutzt werden und falls zwei Dossiers eingereicht werden müssen, könnte am Ende des Verfahrens ein Dossier an die Bauherrschaft zurückgegeben werden. Damit könnten die rechtlichen Probleme in dieser Übergangszeit weitgehend gelöst werden.

3. Bemerkungen zur Archivierung

Das Stadtarchiv Bern verfügt über die technische Infrastruktur, digitale Dossiers langfristig zu archivieren. Erfüllen die städtischen Behörden die in der Verordnung vom 15. November 2017 über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der Stadt Bern (Archivverordnung ARCV, SSSB 421.21) formulierten Anforderungen für digitale Ablieferungen jedoch nicht – wozu auch das Führen **vollständiger Dossiers** in elektronischer Form gehört –, müssen diese die archivwürdigen Unterlagen ausdrucken und auf alterungsbeständigem Papier ans Archiv abliefern. Konkret müssten somit nach Inkrafttreten dieser Vorlage bis

zur Einführung des elektronischen Behördenverkehrs sämtliche Baugesuche für die Archivierung ausgedruckt werden. Dies ist mit sehr grossem Aufwand und entsprechend hohen Kosten verbunden.

Sollen die elektronischen Baubewilligungsdossiers später von den Gemeinden zur dauernden Archivierung übernommen werden, ist es nach Ansicht des Gemeinderats Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass das kantonale Geschäftsverwaltungssystem über eine entsprechende elektronische Ablieferungsschnittstelle gemäss eidgenössischem Standard (e-CH) verfügt.

4. Schnittstelle zu kommunaler Bausoftware

Das Bauinspektorat der Stadt Bern arbeitet mit der Software Gemdat Rubin. Die heute eingesetzte Softwarelösung Rubin wurde 2017/2018 für die Bedürfnisse der Stadt ergänzt und angepasst. So können die städtischen Fachstellen ihre Fachberichte direkt (elektronisch) in das System eingeben und das Bauinspektorat kann auf ein ausgereiftes Vorlagen- und Textbausteinsystem zurückgreifen. Die rund 1 000 Verfahren pro Jahr könnten sonst mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht bewältigt werden. Es ist daher für die Stadt Bern von eminenter Bedeutung, dass eine entsprechende echte Schnittstelle (e-Dossier) für die Applikation Gemdat bereitgestellt wird. Aufgrund der Formulierung im Vortrag sowie früherer Informationen, insbesondere auch von Gemdat, ist das Bauinspektorat der Stadt Bern davon ausgegangen, dass eine solche Schnittstelle programmiert sein würde und die Stadt weiterhin mit dem Tool Gemdat/Rubin arbeiten können. An der offiziellen Informationsveranstaltung zum e-Bau vom 5. Juni 2018 in Bern wurde aber durch den Projektleiter bekannt gegeben, dass keine Schnittstelle, sondern nur eine Import-/Exportfunktion zur Verfügung stehen würde. Gibt es aber keine Schnittstelle, entsteht bei den Gemeinden mit eigenen Baubewilligungsapplikationen ein grosser Mehraufwand mit der Datenverwaltung auf zwei Systemen. Ein solche Doppelspurigkeit dürfte auch zu Unklarheiten und Fehlern führen. Wie oben bereits ausgeführt, kann die Stadt Bern auf die mit dem Gemdat/Rubin zur Verfügung stehenden Funktionen nicht verzichten, ohne dass die Verfahren verzögert würden oder mehr Personalressourcen zur Verfügung stehen würden. Es ist für die Stadt Bern daher zurzeit keine Option, nur noch mit dem e-Bau zu arbeiten. Daher ist die Stadt Bern zwingend auf eine entsprechende Schnittstelle angewiesen und beantragt dem Kanton, diese Schnittstelle programmieren zu lassen.

5. Elektronisches Planerlassverfahren

Bereits heute werden im Planerlassverfahren die Pläne (auch) digital eingereicht. Bei der Entwicklung der IT-Lösung des Kantons für das Planerlassverfahren ist darauf zu achten, dass die digitale Form, wie sie heute für die Genehmigung verlangt wird, weiterhin als Standard festgelegt wird, damit für die Gemeinden diesbezüglich keine Mehrkosten entstehen.

Im Weiteren ist darauf zu achten, dass die bisherigen Planungsinstrumente mit allen Festlegungen (Wort und Bild) auch in digitaler Form möglich bleiben. Mit der IT-Lösung dürfen also nicht nur Standardfestlegungen wie Zone u.ä. festgelegt werden können, sondern es

müssen z.B. in einer Überbauungsordnung auch Zufahrten oder Entsorgungsstandorte festgelegt werden können (vgl. auch die untenstehende Stellungnahme zu Art. 57a BauG).

6. Zugang für alle Verfahrensbeteiligte

Die Vorlage sieht vor, dass bei fehlenden technischen Mitteln oder Kenntnissen die Gemeinde für die Bauherrschaft die Baugesuchsunterlagen einlesen muss (gegen Gebühr). Mit derselben Begründung muss nach Ansicht des Gemeinderats auch eine Verpflichtung der Gemeinden stipuliert werden, die Einsichtnahme in Baugesuchsunterlagen oder Planerlassunterlagen auf der Gemeinde zu ermöglichen, bzw. Zustimmungserklärungen abzugeben. Die Digitalisierung darf nach Ansicht des Gemeinderats für keine Anspruchsgruppe im Baubewilligungs- oder Planerlassverfahren ausschliessend wirken (vgl. dazu die untenstehenden *Detailanträge*).

7. Hindernisfreier Zugang

Da das Baubewilligungs- und Planerlassverfahren künftig nur noch auf elektronischem Weg durchgeführt werden soll, ist bei der Umsetzung zwingend darauf zu achten, dass die entsprechenden Tools maximal barrierefrei zugänglich sind. Einerseits geht es darum, den diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen sicherzustellen, andererseits ist es wichtig, dass die neuen Instrumente für Mitarbeitende mit Seheinschränkungen, die in der Verwaltung und im Baubereich tätig sind, bei ihrer Aufgabenerfüllung nicht zu einem Hindernis werden oder gar den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge haben.

8. Hauptanträge des Gemeinderats

- a. Die vorliegende Revision ist frühestens mit oder nach Inkraftsetzung der hängigen VRPG Revision zum elektronischen Behördenverkehr in Kraft zu setzen.

Eventualantrag: Im Baubewilligungsverfahren ist bis zum Inkrafttreten des elektronischen Behördenverkehrs die Pflicht festzuschreiben, dass mindestens ein vollständiges Baugesuch in Papier eingegeben werden muss.

- b. Das e-Bau wie auch das Tool für das Planerlassverfahren ist barrierefrei zu gestalten.
- c. Das e-Bau ist mit einer Schnittstelle für die Gemdat/Rubin Anwendung zu ergänzen.

9. Fragen/Bemerkungen und Detailanträge zu den einzelnen Artikeln:

Artikel (neu)	Stellungnahme
34 BauG	Keine Bemerkungen
34a BauG	<p>Zu Absatz 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Formulierung sollte präzisiert werden. Die Gemeinde sollte sich weigern können ein Baugesuch elektronisch zu erfassen, welches durch eine Architektin oder einen Architekten erarbeitet wurde. Da aber gemäss dem Wortlaut auf die fehlenden technischen Mittel oder Kenntnisse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers abgestellt wird, müsste die Gemeinde auch durch Architekten oder andere Baufachleute erarbeitete Baugesuche elektronisch erfassen. <p>Damit Baugesuche der Gemeinde überhaupt in Papierform zum Einlesen übergeben werden können, müssen die bisherigen Formulare (1.0 etc.) zwingend weiterhin greifbar sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Frage:</i> Können die Gemeinden die Gebühren direkt auf diese gesetzliche Grundlage einfordern oder braucht es einen Gebührentatbestand im Gebührenreglement der Gemeinden? Bitte in Vortrag ausführen. <p>Zu Absatz 4: <i>Frage:</i> Gemäss der Formulierung dürfen die Daten nur <i>einbezogenen Stellen</i> zur Verfügung gestellt werden. Wie kann die Akteneinsicht nach Ablauf der Auflage und nach Ablauf der Einsprachefrist z.B. eines Einsprechers oder eines Beschwerdeführers gewährleistet werden? Als Partei haben diese ja Anrecht das gesamte Dossier einzusehen. Darf der Zugriff auch für diese «Gegenpartei» gewährt werden? Wie sieht es da aus mit dem Datenschutz? Falls nicht, wie wird die Akteneinsicht dann gewährt?</p>
35 BauG	Keine Bemerkungen
57a BauG	<p>Da die Gemeinden die genehmigten Pläne bereits unter geltendem Recht auch in elektronischer Form beim AGR einreichen mussten, ist die Vorgabe sicherlich technisch umsetzbar – jedenfalls dann, wenn die Daten in der gleichen Form wie bisher an den Kanton geliefert werden können und somit keine neuen, kostspieligen Softwarelösungen beschafft werden müssen.</p> <p>Allerdings mussten vor der Einführung des ÖREBK nur die genehmigten Zonenpläne eingereicht werden. Da die im ÖREBK aufgeschalteten Gemeinden die Planerlassunterlagen heute bereits mit dem Genehmigungsantrag datenmodell-konform einreichen müssen, hat der Aufwand für die GIS-Datenaufbereitung gegenüber der vorhergehenden Praxis zugenommen. Wird dies in Zukunft auch bereits für die Vorprüfung notwendig werden, steigt der Aufwand nochmals an, weil ja die Unterlagen, die für die Vorprüfung eingereicht werden, in vielen Fällen im Laufe des Verfahrens, z.B. aufgrund von Einsprachen, angepasst werden müssen und deshalb neu erfasst werden müssen.</p>

	<p>Eine Erschwernis bei der datenmodell-konformen Datenabgabe an den Kanton ist der Umstand, dass mit jeder geringfügigen Zonenplanänderung, auch wenn sie nur einen Bruchteil des Stadtgebiets betrifft, jeweils die digitalen Daten für das ganze Stadtgebiet eingereicht werden müssen. Da in der Stadt Bern regelmässig mehrere Planungen parallel laufen und nicht alle gleich schnell vorangehen, stellt dies ein echtes Problem dar. Es sollte deshalb unbedingt ermöglicht werden, auf Teilgebiete bezogene Daten einzureichen.</p> <p>Einen offenen, ungeklärten Punkt sieht der Gemeinderat bei der digitalen Erfassung von Überbauungsordnungen (ÜO). Im heutigen Datenmodell werden diese «nur» als Perimeter erfasst und der festlegende Inhalt wird als Scan des unterzeichneten Papierplans als PDF-Dokument mit diesem Perimeter verknüpft. Bei einem vollständig elektronischen Planerlassverfahren stellt sich hier die Frage, ob dies so bleiben wird, oder ob die festlegenden Inhalte der ÜOs auch im Datenmodell modelliert und deren Art und Weise vorgegeben werden sollen.</p> <p>Wenn ja, stellt sich die Anschlussfrage, ob der Kanton im Sinn hat, den Gemeinden in Zukunft die Gestaltung der ÜOs vorzuschreiben, z.B. welche Inhalte verwendet werden dürfen. Damit würde die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden wohl nicht nur hinsichtlich der Plandarstellung beschränkt, sondern auch inhaltlich: Häufig müssen für Sondervorschriften in ÜO auch neue Inhalte festgelegt werden, weil die Vorgaben so individuell sind, dass es keine bekannten Darstellungsformen dafür gibt.</p> <p>Ein allfällig durch den Kanton vorgegebenes Datenmodell sollte mit einer Mutations- und Projektverwaltungsstruktur erweitert werden, um die GIS-Daten über die verschiedenen Verfahrensstufen (Vorprüfung, Genehmigung, ÖREBK-Aufschaltung) möglichst homogen halten und bewirtschaften zu können. Damit könnte ein Beitrag zu einer sinnvollen Standardisierung geleistet werden, wodurch die Gemeinden bzw. deren Datentreuhänder dies in den jeweiligen GIS-Systemen nicht einzeln konzipieren und entwickeln (lassen) müssten.</p>
58 BauG	<p>Gemäss Absatz 1 ist dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann. Eine derart breite Teilnahme ist nicht mehr möglich, wenn die Planunterlagen nur noch elektronisch einsehbar sind. Dadurch geht die ursprüngliche Absicht der Mitwirkung verloren. Die Einsichtnahme in die aufgelegten Mitwirkungsunterlagen muss daher auch für Personen, die nicht über die technischen Mittel oder Kenntnisse verfügt (analog Art. 34a) möglich sein. Wer z.B. nur über ein Tablet oder ein Handy Internetzugang hat, wird Mühe haben, darauf eine ganze ÜO oder einen Zonenplan richtig lesen zu können.</p>
60 BauG	<p>Die Einsichtnahme in die aufgelegten Pläne muss auch für Personen, die nicht über die technischen Mittel oder Kenntnisse verfügen, möglich sein. Auch hier gilt: Wer nur über ein Tablet oder ein Handy Internetzugang hat, wird Mühe haben, darauf eine ganze ÜO oder einen Zonenplan richtig lesen zu können.</p>

	Frage: Wie kann der Nachweis erbracht werden, dass die elektronische Auflage korrekt erfolgt ist? Werden die Dokumente, die für die öffentliche Auflage freigeschaltet werden, speziell markiert?
61 BauG	Keine Bemerkungen
66 BauG	Keine Bemerkungen
144 BauG	Keine Bemerkungen
T4 - 1	Die Stadt Bern hat alle geltenden Pläne und Vorschriften elektronisch erfasst (als eingescannte PDF) und für den ÖREB bereits beim Kanton eingereicht. Der Gemeinderat geht davon aus, dass das genügt und keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden. <i>Antrag:</i> <i>Absatz 2, Satz 2 ergänzen: ... ist die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion nach erfolgloser Mahnung ermächtigt,.....</i>
T4 - 2	Zu Absatz 3: Falls mit der Überführung der Nutzungspläne in die elektronische Form keine Anpassungen vorgenommen werden, ist es nach Ansicht des Gemeinderats nicht notwendig ein Einspracheverfahren durchzuführen. In Zusammenhang mit dem ÖREBK wurde jedenfalls kein solches Verfahren durchgeführt.
T4 - 3	Zum Zeitpunkt der Einführung siehe obenstehenden Hauptantrag des Gemeinderats
7a BewD	Keine Bemerkungen
9 BewD	Keine Bemerkungen
10 BewD	Es sollte präzisiert werden, wie die zustimmungsbedürftigen Personen diese Zustimmung geben können. In der Norm ist die Form dieser Zustimmung nicht geregelt, im Vortrag ist festgehalten, dass die Zustimmung elektronisch erklärt werden <i>kann</i> . Falls die Zustimmung elektronisch gegeben werden <i>muss</i> , müssten wohl auch hier für Personen, die nicht über die technischen Mittel oder Infrastruktur verfügen, die Gemeinden verpflichtet werden, eine auf Papier vorliegende Zustimmung in das System zu übertragen.
12 BewD	Die Baubewilligungsbehörden sind darauf angewiesen, dass sie sich auf die Angaben aus den eingereichten Situationsplänen verlassen können. Es kann nicht sein, dass die Baubewilligungsbehörde die Richtigkeit des eingereichten Situationsplans selber überprüfen muss. Ohne Beglaubigung des Situationsplans besteht die Gefahr, dass der eingereichte Situationsplan entweder nicht aktuell ist oder aber durch die Bauherrschaft mutwillig abgeändert wird. <i>Antrag:</i> <i>Absatz 1: Der Situationsplan ist im vermessenen Kantonsgebiet auf aktuellen Daten der amtlichen Vermessung zu erstellen. Die Darstellung des Situationsplans richtet sich nach den Weisungen des Bundes zur Darstellung des Plans für das Grundbuch.</i> <i>Absatz 4 (neu): Die für die Nachführung der amtlichen Vermessung verantwortliche Stelle bestätigt die Richtigkeit und Aktualität des Situationsplans bei der Eingabe auf dem Übermittlungssystem.</i>

13 BewD (wird gemäss Vorlage nicht revidiert)	<p>In Artikel 13 BewD ist der Situationsplan genauer umschrieben. Bis jetzt wurde mit dem Situationsplan jeweils durch die Liste mit den Namen der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Baugrundstücks und der Nachbargrundstücke durch die Nachführungsgeometerin/den Nachführungsgeometer sowie die ÖREB Auszüge mitgeliefert.</p> <p>Diese Informationen müssen auch weiterhin bestätigt zur Verfügung stehen, wenn auch in elektronischer Form.</p> <p><i>Der Gemeinderat beantragt daher Artikel 13 BewD mit Absatz 2 zu ergänzen:</i></p> <p><i>Dem Situationsplan sind folgende weiteren Unterlagen beizulegen:</i></p> <p><i>a Liste mit Namen der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Baugrundstücks und der Nachbargrundstücke,</i></p> <p><i>b Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen über das Baugrundstück oder die Baugrundstücke,</i></p> <p><i>c weitere Unterlagen zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nicht im ÖREB-Kataster enthalten sind, wenn sie von der Gemeinde verlangt werden.</i></p>
27 BewD	Keine Bemerkungen
28 BewD	<p>Sobald die Gemeinde einen Onlinezugang schaffen darf oder muss (wie im Vortrag auf S. 4 erwähnt) gibt es unterschiedliche Lösungen in den Gemeinden und es besteht die Gefahr, dass die Baugesuchsunterlagen in einer anderen Fassung auf dem Gemeindeserver abgespeichert werden als auf der kantonalen Plattform. Die elektronische Auflage soll daher ausschliesslich über einen Link auf e-Bau, der in der Publikation veröffentlicht wird, möglich sein.</p> <p>Die Einsichtnahme in die aufgelegten Baugesuche muss zudem auch für Personen, die nicht über die technischen Mittel oder Kenntnisse verfügt (analog Art. 34a) möglich sein.</p> <p><i>Antrag:</i></p> <p><i>Absatz 1: Das Gesuch, die zugehörigen Pläne und die weiteren Unterlagen sind bis zum Ablauf der Einsprachefrist nach Artikel 31 in elektronischer Form aufzulegen.</i></p> <p><i>Absatz 2: Die Gemeinde gewährt die Einsichtnahme in die Baugesuchsunterlagen gemäss Absatz 1 elektronisch auf das kantonale Übermittlungssystem.</i></p> <p><i>Absatz 3 (neu):</i></p> <p><i>Wenn interessierte Personen nicht über die notwendigen technischen Mittel oder Kenntnisse verfügen, gewährt die Gemeinde Einsicht in die Baugesuchsunterlagen.</i></p>
47a BewD	Keine Bemerkungen
50 BewD	Keine Bemerkungen

10. Schlussbemerkungen

Gemäss vorliegendem Vortragsentwurf geht der Regierungsrat davon aus, dass die Verfahren nicht nur vereinfacht werden, sondern bei den Gemeinden auch Kosten (Kopier- und Portokosten) eingespart werden. Dies ist für das Baubewilligungsverfahren, jedenfalls

in der Stadt Bern, nichtzutreffend. Das Bauinspektorat hat bisher jeweils bei der Bauherrschaft so viele Exemplare der Baugesuchsunterlagen einverlangt, wie für die Beurteilung durch alle Fachstellen nötig waren. Die Baugesuche wurden daher nicht kopiert. Die Portokosten wurden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Diese Kosten fallen daher voraussichtlich auch nicht weg. Wird die Vorlage wie vom Kanton geplant in Kraft gesetzt, müssen die Gemeinden einen grossen Scanner für die Pläne (Einlesen der Gesuchsunterlagen für Gesuchstellende ohne ausreichende technische Kenntnisse oder Infrastruktur) und einen Plotter/Grossformatkopierer beschaffen (Ausdrucken der Pläne für: Beschwerdeverfahren/Archivierung/Durchführung der Baukontrolle). Letzteres kann möglicherweise auch mit mobilen elektronischen Geräten durchgeführt werden, aber auch diese müssen beschafft werden. Zudem werden alle Mitarbeitenden der Bauverwaltungen einen zweiten Bildschirm benötigen.

Sollte das e-Bau wie bis dato geplant ohne Schnittstellen zur kommunalen Baugesuchsoftware (Gemdat, Baupro etc.) eingeführt werden, muss auch hier mit einem erheblichen Zusatzaufwand für die Gemeinden gerechnet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei den Gemeinden im Zusammenhang mit e-Bau grössere Infrastrukturkosten anfallen werden. Inwieweit auch zusätzliche personelle Ressourcen benötigt werden, ist noch schwer abzuschätzen. Wird die Revision der Baugesetzgebung wie heute vorliegend in Kraft gesetzt, rechnet der Gemeinderat mit einmaligen Kosten von rund Fr. 60 000.00 sowie zusätzlichem Personalbedarf von bis zu einer Vollzeitstelle. Die Kosten für die Stadt Bern könnten deutlich reduziert werden, wenn eine echte Schnittstelle für das Gemdat/Rubin in das e-Bau aufgenommen würde und wenn, wie eventualiter beantragt, bis zur Einführung des elektronischen Behördenverkehrs weiterhin ein oder zwei Dossiers in Papier eingereicht werden müssten.

Der Gemeinderat bittet darum, bezüglich der für die Gemeinden anfallenden Kosten im Vortrag transparent zu sein.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die wohlwollende Prüfung der Anträge und die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber